

Mindestausrüstung Bodensee

- **Paddel**
Ein Paddel, besser zwei Paddel oder Ruder, bei Schiffen über 2,5 Tonnen Gesamtgewicht oder einem Freibord von mehr als einem Meter kann darauf verzichtet werden.
- **Bootshaken**
Ein Bootshaken, auch bei kleinen Booten und Schlauchbooten (ausziehbar).
- **Kompass**
Ein Kompass, kann bei kleinen Booten auch ein Taschenkompass sein.
- **Mundsignalhorn**
Ein Mundsignalhorn (kein Pressluftthorn).
- **Rettungsweste**
Für jede an Bord befindliche Person eine ohnmachtssichere Rettungsweste mit einem Auftrieb von mindestens 100 N (Feststoffweste oder Automatikweste mit Kragen, keine halbautomatische Weste). Empfehlung: Rettungswesten nach EN ISO 12402-4 oder höherwertig.
- **Rettungsring oder -kragen**
Zusätzlich ein Rettungsring oder -kragen, welcher mit einer mindestens 10 m langen schwimmfähigen Wurfleine versehen sein muss, ebenfalls mit einem Auftrieb von 100 N. Bei Vergnügungsfahrzeugen von weniger als 30 kW (40 PS) Maschinenleistung und bei Segelbooten ohne festen Ballast ist dies jedoch nicht zwingend notwendig, jedoch empfehlenswert. Bitte diese Wurfleine aus Sicherheitsgründen nicht am Boot befestigen.
- **Werkzeug**
Eine Mindestausrüstung an Werkzeug, die der Bootsgröße angepasst sein soll.
- **Verbandskasten**
Ein Verbandskasten, könnte für kleine Boote auch aus dem Motorradzubehör kommen.
- **Anker**
Einen Anker, das Gewicht muss der Schiffsgröße angepasst sein
- **Rote Flagge**
Eine rote Flagge (Notsignal), mindestens 60 cm x 60 cm Kantenlänge (Flagge darf keine Zacken haben, da dies der Buchstabe "B" des Internationalen Flaggenverzeichnisses ist!).
- **Notbeleuchtung**
Eine Notbeleuchtung, als rundumleuchtendes Licht, welches eine Sichtweite von ca. 2 km hat. Dies sind z. B. eine Petroleumleuchte oder eine batteriebetriebene Rundumleuchte, jedoch keine Taschenlampe!
- **Mechanische Lenzeinrichtung**
Eine mechanische Lenzeinrichtung, am besten eine kräftige Handlenzpumpe, die nicht fest installiert sein muss. Fest installierte Pumpen sind aber leichter zu bedienen.
- **Feuerlöscher**
Feuerlöscher, für alle Schiffe mit Einbaumotoren, deren Leistung 4,4 kW (6PS) übersteigt oder bei Koch- bzw. Heizeinrichtung. Boote mit Außenbordmotoren deren Leistung 7,4 kW (10PS) übersteigt, müssen ebenfalls einen Feuerlöscher mitführen. Die Feuerlöscher müssen eine Mindestfüllgewicht von 2 kg haben. Die Anzahl der Feuerlöscher richtet sich nach dem Kraftstofftankinhalt: pro 100 Liter (möglichen) Kraftstofftankinhalt ist 2 kg Löschmedium notwendig. Der Feuerlöscher muss typengeprüft und in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren kontrolliert werden (siehe Prüfplakette) und für die entsprechende Brandgefahr an Bord geeignet sein. Als zusätzliches Gerät für Koch- und Heizeinrichtungen kann auch eine Löschdecke anerkannt werden.

SCHIFFFAHRTSAMT

Glärnischstraße 1 - 3, Raum G 19
88045 Friedrichshafen